

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: StVO § 23, 24 Abs 4.

Rechtssatz: 1) Es wird der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 172, 195) beigetreten, daß die Vorschrift des § 24 Abs 4 StVO Fahrzeuge, die von Fußgängern mitgeführt werden und nicht breiter als 1mm sind, auch von dem Gebot des § 23 StVO freistellt. Diese Fahrzeuge brauchen daher an der Rückseite nicht durch Schlusslichter oder Rückstrahler kenntlich gemacht zu werden.

2) Eine solche Kenntlichmachung ist auch dann nicht erforderlich, wenn diese Fahrzeuge in normaler Weise beladen sind und wenn sie mit Aufwendung einer gewissen Körperkraft gezogen oder geschoben werden.

Aktenzeichen: VI ZR 81/52

Urteil des BGH vom 11. Februar 1953 KG Berlin

Verkündet am
11. Februar 1953
Malessa, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Fuhrunternehmers Paul K [REDACTED] in
B [REDACTED]-B [REDACTED], C [REDACTED]strasse [REDACTED]
2. des Kraftwagenfahrers Otto F [REDACTED] in B [REDACTED]
[REDACTED]-N [REDACTED], Kn [REDACTED]strasse [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. die Witwe Margarethe M [REDACTED] geb. G [REDACTED]
in B [REDACTED]-N [REDACTED], E [REDACTED] Strasse [REDACTED],
2. den minderjährigen Detlef M [REDACTED] ebenda,
vertreten durch seine zu 1) genannte Mutter,

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1953 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Golhaar,
Hanebeck, Dr. Hauß und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Kammergerichts vom 21.
Februar 1952 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Erstklägerin ist die Witwe, der Zweitkläger der Sohn des Werkzeugmachers Erwin M. . Dieser schob am 24. Januar 1950 gegen 19 Uhr einen 70 cm breiten und mit einer Kommode und einer Marmorplatte beladenen Handwagen auf der Fahrbahn der Kn. strasse in N. in östlicher Richtung, während sein Vater, der Rentner Otto M., ihn zog. Nachdem sie an einem auf der rechten Strassenseite parkenden Lastkraftwagen links vorbeigefahren waren, fuhr ein von rückwärts kommender Lastkraftwagen, dessen Halter der Erstbeklagte war und der von seinem Fahrer, dem Zweitbeklagten, gelenkt wurde, auf den Handwagen auf, wobei Erwin M. getötet wurde.

Die Kläger haben beide Beklagte für die Unfallfolgen verantwortlich gemacht. Sie sind der Auffassung, der Zweitbeklagte habe durch überhöhte Geschwindigkeit und mangelnde Vorsicht den Unfall verursacht. Sie haben für entgangenen Unterhalt eine laufende Monatsrente verlangt, ferner hat die Erstklägerin Ersatz der Beerdigungskosten gefordert.

Die Beklagten haben vorgetragen, der Zweitbeklagte sei durch den Scheinwerfer eines entgegenkommenden Fahrzeugs geblendet worden. Sie legen dem Getöteten zur Last, dass sein Handwagen keinen Rückstrahler gehabt habe und dass er nicht alsbald nach dem Vorbeifahren an dem parkenden Lastkraftwagen zur rechten Strassenseite hinübergangen sei.

Das Landgericht hat die Beerdigungskosten zugesprochen und die Rentenansprüche dem Grunde nach für

gerechtfertigt erklärt. Das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Rentenansprüche insoweit dem Grunde nach gerechtfertigt sind, als sie nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Mit der Revision bitten die Beklagten um Aufhebung des Urteils und Abweisung der Klage. Die Kläger bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hält die Beklagten sowohl auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes als auch auf Grund der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen für schadensersatzpflichtig. Es führt zu dem von ihm als erwiesen angesehenen schuldhaften Verkehrsverstoß des Zweitbeklagten folgendes aus:

Es könne dahin gestellt bleiben, ob die Beleuchtungsverhältnisse an der Unfallstelle ausgereicht hätten. Sei das der Fall gewesen, habe der Zweitbeklagte ohne weiteres den Handwagen und die ihn begleitenden Personen sehen müssen. Sei die Beleuchtung aber unzureichend gewesen, habe nicht mit Standlicht gefahren werden dürfen. Der Zweitbeklagte habe auf der belebten Großstadtstraße jederzeit mit dem Auftauchen von Personen oder Kleinfahrzeugen rechnen müssen. Der Unfall sei nur so zu erklären, dass der Zweitbeklagte nicht aufgepasst oder seine Geschwindigkeit nicht der ihm überschaubaren Strecke angepasst habe. Wenn er durch den nicht abgeblendeten Scheinwerfer eines entgegenkommenden Kraftfahrzeugs geblendet worden sein sollte, so entlaste ihn das nicht.

Die Revision meint zunächst, es sei nicht klar, was das Berufungsgericht unter "Standlicht" verstehe. Tatsächlich sei der Zweitbeklagte mit abgeblendetem Scheinwerfer gefahren, was auch aus dem Vortrag des Beklagten und der Aussage des Zeugen Mi [REDACTED] hervorgegangen sei. Wenn es sich nicht nur um eine irrige Benennung, sondern um eine Feststellung des Berufungsurteils handele, dass mit Standlicht gefahren sei, dann sei diese Feststellung unter Verletzung des § 286 ZPO erfolgt. Die Revision führt sodann aus, entgegen der Annahme des Berufungsgerichts habe der Zweitbeklagte damit rechnen können, dass andere Verkehrsteilnehmer die Verkehrsvorschriften beachten würden. Das Aufblenden eines entgegenkommen- den Kraftfahrzeugs sei im Stadtverkehr ganz ungewöhnlich und nicht vorhersehbar gewesen. Ebenso sei nicht vor- auszusehen gewesen, dass ein unbeleuchteter Handwa- gen auf der Mitte der Fahrbehn geführt wurde. Unter diesen Umständen könne dem Beklagten kein Vorwurf ge- macht werden, zu schnell gefahren zu sein, zumal nähere Feststellungen über die Höhe der Geschwindigkeit vom Berufungsgericht nicht getroffen seien.

Die Angriffe der Revision sind nicht geeignet, die Ausführungen des Berufungsurteils zu erschüttern. Zunächst gründet sich die Feststellung, der Zweitbe- klagte sei mit Standlicht gefahren, auf die eigene Einlassung der beiden Beklagten im Strafverfahren, des- sen Akten zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht waren. Es lag kein Grund zu der Annahme vor, dass die beiden sachkundigen Beklagten das Standlicht mit abgeblendetem Scheinwerferlicht verwechselten, zu- mal auch der Zeuge Mi [REDACTED] im Strafverfahren er-

klärt hatte, es sei mit Standlicht gefahren worden. Die spätere Aussage des Zeugen Mi. [REDACTED] in diesem Rechtsstreit stand hiermit nicht in Widerspruch, da es sehr wohl möglich ist, dass der Zweitbeklagte erst mit Standlicht gefahren ist und dann beim Herannahen eines entgegenkommenden Kraftfahrzeugs das Scheinwerferlicht auf- und abgeblendet hat. Die Feststellung des Berufungsgerichts ist, da sie auf Grund ausreichender Unterlagen getroffen ist und einen Irrtum in der Bezeichnung nicht erkennen läßt, für das Revisionsgericht bindend. Die Beklagten haben sich nun selbst darauf berufen, die Strasse sei durch die Laternen und die anliegenden Geschäfte nicht ausreichend beleuchtet gewesen und ein "diffuses" Licht habe das Erkennen von Personen und Gegenständen auf der Fahrbahn sehr erschwert. Der Zweitbeklagte durfte dann aber, darin ist dem Berufungsgericht zuzustimmen, nicht mit Standlicht fahren (§ 33 Abs 2 Satz 2 StVO). Schon nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises ist anzunehmen, dass der Zweitbeklagte bei vorschriftsmässiger Beleuchtung den sich vor ihm auf der Fahrbahn bewegendem Handwagen und die begleitenden Personen so rechtzeitig gesehen hätte, dass er seine Fahrweise auf sie einstellen konnte. Aber auch wenn er mit abgeblendetem Scheinwerferlicht gefahren wäre, würde ihn der Vorwurf einer fahrlässigen Verletzung seiner Verkehrspflichten treffen. Mit Recht führt das Berufungsgericht aus, der Zweitbeklagte habe jederzeit damit rechnen müssen, dass Personen oder kleine Fahrzeuge auf der Fahrbahn waren. Wird dies schon bei einer gewöhnlichen Landstrasse angenommen (vgl. BGH NJW 1951, 234), so gilt es in erhöhtem Maße bei einer belebten Großstadtstrasse, die erfahrungsgemäss häufig von Fußgängern überquert wird. Muß der Fahrer aber mit der Anwesenheit von Personen auf der Fahrbahn oder mit anderen

Hindernissen rechnen, so ergibt sich aus § 9 Abs 2 StVO die Verpflichtung, seine Geschwindigkeit so einzurichten, dass er sein Fahrzeug auf der übersehbaren Strecke zum Halten bringen kann (vgl BGH NJW 1951, 234; BGH VerKSaml 4, 271; Müller, Strassenverkehrsrecht, 16. Aufl, S 684 und die dort angeführten Entscheidungen). Nun hat das Berufungsgericht zwar auf Grund der Zeugen- aussagen keine genaue Feststellungen über die Geschwin- digkeit des Lastkraftwagens treffen können, es hat aber, wie sich aus den Urteilsgründen ergibt, die Überzeugung gewonnen, dass die Geschwindigkeit unter Berücksichti- gung der für den Zweitbeklagten gegebenen Sichtver- hältnisse zu hoch war, um bei einem möglichen Hinder- nis das Fahrzeug rechtzeitig anhalten zu können. Dem kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Es kann dann aber die behauptete Blendung durch ein entgegenkommendes Fahrzeug den Zweitbeklagten nicht entschuldigen. Gerade dieser Lage hätte bei geringerer, auf die Sichtverhältnisse abgestimmter Fahrgeschwindig- keit rechtzeitig Rechnung getragen werden können. Auf der geraden Strasse tauchte das Fahrzeug keineswegs plötzlich und überraschend auf, so dass bei ungünsti- ger Sicht bereits vor der behaupteten Blendwirkung auch mit Rücksicht auf das entgegenkommende Fahrzeug Veranlassung bestand, die Geschwindigkeit herabzu- setzen (vgl BGHSt 1, 309 ff; BGH VerKSaml 4, 598). Entgegen den Ausführungen der Revision ist es auch im städtischen Strassenverkehr nicht so ungewöhnlich, dass ein Fahrzeug auf einer unzureichend beleuchteten Strasse aufblendet. Der Zweitbeklagte hätte zum min- desten im Augenblick der Blendwirkung abbremsen und notfalls den Lastkraftwagen zum Halten bringen müssen, wenn er die vor ihm liegende Fahrbahn nicht mehr über- schauen konnte. Er durfte sich nicht damit begnügen,

den Fahrer des entgegenkommenden Kraftfahrzeugs durch Auf- und Abblenden zu warnen und die Geschwindigkeit etwas abzumindern. War aber, wie die Kläger behaupten, die Fahrbahn gerade an der Unfallstelle hell beleuchtet, dann besteht kein Zweifel, dass der Zweitbeklagte bei gebotener Aufmerksamkeit den vor ihm sich bewegenden Handwagen hätte sehen müssen. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht den Zweitbeklagten auch nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen (§§ 823 Abs 2, 844 BGB in Verb mit §§ 1, 9 Abs 2 StVO) für schadensersatzpflichtig erklärt, so dass die von der Revision erbetene Einschränkung der Haftung nach den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes nicht in Frage kommt.

2. Der Erstbeklagte ist gemäss § 831 BGB für den von seinem Fahrer verursachten Schaden verantwortlich. Er hat im ersten Rechtszuge keinen Entlastungsbeweis gemäss § 831 Abs 1 Satz 2 BGB angetreten, obwohl nach der Klageschrift, die im einzelnen auf die im Armenrechtsverfahren eingereichten Schriftsätze Bezug nahm, kein Zweifel bestehen konnte, dass die Kläger auch Verschuldenshaftung geltend machten. Im Berufungsrechtszuge hat der Erstbeklagte erklärt, er trete für den Zweitbeklagten Entlastungsbeweis dahin an, dass er ihn sorgfältig ausgewählt, sich von seiner Zuverlässigkeit überzeugt und ihn laufend kontrolliert habe. Er hat sich auf Vorlage der Papiere und "das Zeugnis der NN" berufen. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand als verspätet, unzulänglich substantiiert und unzulänglich unter Beweis gestellt zurückgewiesen. Die Revision rügt diese Zurückweisung und meint, wie aus dem Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichtshofs III ZR 182/51 hervorgeht, das Berufungsgericht habe gemäss § 139 ZPO in

Ausübung des richterlichen Fragerechts eine etwaige Ergänzung der Behauptungen und eine Benennung der Beweismittel veranlassen müssen. Sie ist sodann der Ansicht, eine Zurückweisung des Vorbringens wegen Verspätung sei ohne nähere Begründung unzulässig. Die Revisionsrüge ist gemäss § 554 Abs 3 Nr 2 b ZPO nur dann beachtlich, wenn die Tatsachen angegeben werden, die den behaupteten Verfahrensmangel ergeben sollen. Wird Übergehung eines Beweisantritts gerügt, so sind im einzelnen die Behauptungen und Beweismittel anzuführen, die übergangen sein sollen. Soweit Verletzung des § 139 ZPO geltend gemacht wird, ist anzugeben, was das Gericht hätte fragen sollen und was die Partei darauf geantwortet hätte (vgl Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 17. Aufl III 3 b zu § 554; RGZ 158, 34 387; RG DR 1939, 1336). Die Revision hätte daher erklären müssen, welche Zeugen auf eine Frage des Berufungsgerichts benannt wären und was sie im einzelnen über Auswahl und Beaufsichtigung des Zweitbeklagten hätten sagen können. Da aber auch in der Revisionsbegründung die ganz allgemein gehaltenen Behauptungen nicht substantiiert und die Beweismittel nicht angegeben sind, ist die Revisionsrüge unbeachtlich.

3.) Ein für den Unfall ursächliches Mitverschulden des Getöteten (§§ 254, 846 BGB) hat das Berufungsgericht nicht für erwiesen angesehen.

a) Zunächst weist das Berufungsgericht den Vorwurf der Beklagten zurück, der Handwagen habe entgegen § 23 StVO keinen Rückstrahler gehabt. Es führt aus, gemäss § 24 Abs 4 StVO sei ein Rückstrahler nicht erforderlich gewesen, da der Wagen nur eine Breite von 70 cm gehabt habe. Die Revision bekämpft diesen Rechtsstandpunkt. Sie ist der Ansicht, dass mindestens bei

einem schwerbeladenen und geschobenen Handwagen ein Rückstrahler nötig gewesen sei.

Der Auffassung des Berufungsgerichts ist zuzustimmen. Maßgebend sind die §§ 23 und 24 StVO. In § 23 Abs 1 ist angeordnet, dass alle Fahrzeuge an der Rückseite zwischen Fahrzeugmitte und linker Aussenkante rote Schlusslichter oder rote Rückstrahler führen müssen. Ausgenommen sind Kinderwagen, die ihrem Bestimmungszweck dienen, und Handschlitten. § 24 Abs 1 schreibt vor, dass an Fahrzeugen bei Dunkelheit oder starkem Nebel das Ende durch rote Laternen oder Rückstrahler erkennbar zu machen ist. Nach Abs 4 des § 24 gelten die Vorschriften der vorhergehenden Absätze nicht für Fahrzeuge, die von Fußgängern mitgeführt werden und nicht breiter als 1 m sind. Diese Ausnahmenvorschrift des Abs 4 muß nach ihrer Stellung im Gesetz und aus dem Zusammenhang dahin verstanden werden, dass Fahrzeuge, die von Fußgängern mitgeführt werden und nicht breiter als 1 m sind, bei Dunkelheit oder starkem Nebel nicht am Ende durch Rückstrahler oder Laternen gesichert zu werden brauchen. Daraus, dass selbst bei Dunkelheit oder starkem Nebel eine solche Kenntlichmachung nicht erforderlich ist, folgt zwingend, dass sie erst recht nicht ohne diese Voraussetzungen notwendig sein kann. § 24 Abs 4 ist also zugleich eine Ausnahmenvorschrift von § 23 Abs 1 StVO. So hat auch das Reichsgericht in RGZ 172, 195 den Zusammenhang der beiden Vorschriften gesehen und ausgeführt, wenn § 24 Abs 4 die genannten Fahrzeuge von der Betriebspflicht des Abs 1 freistelle, dann sei es sinnlos, sie der Zustandsvorschrift des § 23 Abs 1 zu unterwerfen. Es ergibt sich also die Folge, dass Kinderwagen und Handschlitten ohne Rücksicht auf ihre Breite

von dem Erfordernis des Rückstrahlers oder Schlusslichts freigestellt sind, andere Fahrzeuge jedoch nur bei einer Höchstbreite von 1m. Auch der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat den Zusammenhang der Vorschriften in der Entscheidung BGHZ 7, 57 1607 in diesem Sinne aufgefasst und es als unzweifelhaft hingestellt, dass von Fußgängern mitgeführte Fahrzeuge unter einem Meter Breite keiner Sicherung durch Schlusslichter oder Rückstrahler bedürfen. Dem erkennenden Senat geben die gegenteiligen Äusserungen im Schrifttum (Julier, Strassenverkehrsrecht, 4. Aufl, Anm 10 zu § 24; Schifferer, Strassenverkehrsordnung 1950, Anm 7 und 9 zu § 23; Riehn NJW 1952, 1332) keinen Anlass, von der Auffassung des Reichsgerichts und des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs abzugehen (im gleichen Sinne auch: Arndt, Strassenverkehrsordnung 1948 Anm 13 zu § 24; Floegel-Hartung, Strassenverkehrsrecht 8. Aufl, Anm 7 f zu § 23; Anm 11 zu § 24; die Frage offenlassend: OLG Stuttgart, VerKSaml Bd 3, 27). Entgegen der Auffassung von Riehn führt dieser Standpunkt nicht dazu, dass Handwagen unter 1 m Breite nur nachts und bei Nebel von der Vorschrift des § 23 Abs 1 StVO befreit sind, sondern im Gegenteil dazu, dass sie überhaupt befreit sind. Ob eine solche Befreiung vom Standpunkt der Verkehrssicherheit zu vertreten war, hatte der Gesetzgeber zu entscheiden. Die Vorschrift des § 24 Abs 4 StVO kann entgegen Riehn aaO bei unbefangener Auslegung nicht dahin verstanden werden, dass sie nur eine Ausnahme von den Verschärfungsbestimmungen des § 24 Abs 1 StVO (Bezeichnung der seitlichen Begrenzung nach vorn) anordnet.

Der Revision kann auch nicht darin gefolgt werden, dass sich die Pflicht zur Anbringung eines Rückstrahlers hier aus der Belastung des Wagens ergebe. Das Oberlandesgericht Hamburg hat zwar in einem Urteil vom 6. März 1952 - NJW 1952, 1338 - ausgeführt, ein Fahrzeug werde nur dann im Sinne des § 24 Abs 4 StVO von einem Fußgänger mitgeführt, wenn dieser auf Tempo, Masse und Wendigkeit des Fahrzeugs so sicher und leicht einzuwirken vermöge, dass er in der Gesamterscheinung des Verkehrs als der unzweifelhaft Beherrschende anzusehen sei. Das sei in dem von ihm entschiedenen Falle, in dem eine mit 3 m langen Brettern beladene Karre von einem sechzigjährigen Manne nur mit Mühe durch den Verkehr bewegt wurde, nicht mehr der Fall. Es mag dahingestellt bleiben, ob in dem vom Oberlandesgericht Hamburg entschiedenen Falle die Sicherung des Handwagens durch einen Rückstrahler geboten war oder ob eine Sicherung dann erforderlich ist, wenn etwa die Ladung seitlich so überragt, dass unter Zurechnung der Ladung die Breite von 1 m überschritten wird. Die Tatsache allein, dass ein Handwagen beladen ist und mit Aufwendung einer gewissen Körperkraft gezogen oder geschoben werden muss, vermag jedenfalls die Pflicht zur Anbringung eines Rückstrahlers nicht zu begründen. Für den Begriff des "Mit-sich-Führens" kann es keinen Unterschied machen, ob ein Handwagen unter Anwendung von mehr oder minder grosser Körperkraft gezogen oder geschoben wird.

b) Das Berufungsgericht hat sodann geprüft, ob dem Verunglückten daraus ein Vorwurf zu machen sei, dass er nicht die äusserste rechte Seite der Fahrbahn eingehalten habe. Es verneint das und führt aus, der Verunglückte und sein Vater seien wenige Meter vor der Unfallstelle an einem an der rechten Strassenseite parkenden Geschäftswagen in angemessener Entfernung vorbeigefahren,

sie seien daher gezwungen gewesen, zur Mitte der Fahrbahn zu fahren. Nach dieser Ausweichbewegung seien sie im Begriff gewesen, den Wagen wieder nach rechts zu lenken. Daraus, dass sie nicht in scharfer Rechtswendung nach rechts gefahren seien, könne ihnen kein Vorwurf gemacht werden. Wenn man aber hierin eine Fahrlässigkeit sehen wolle, so sei sie so leicht, dass sie gegenüber dem groben Verschulden des Zweitbeklagten nicht ins Gewicht falle.

Diese Ausführungen lassen entgegen der Ansicht der Revision einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Wenn die Revision genaue Feststellungen darüber vermisst, in welchem Seitenabstand der parkende Wagen überholt worden sei, so konnte das Berufungsgericht eine solche Feststellung nur treffen, wenn es sich aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine sichere Überzeugung über den tatsächlich eingehaltenen Seitenabstand bilden konnte. Da ersichtlich auf Grund der Zeugenaussagen nicht festzustellen war, dass der Verunglückte mit einem übermäßig weiten Abstand an dem parkenden Wagen vorbeigefahren ist, sind die Beklagten insoweit für ein Mitverschulden des Verunglückten beweisfällig geblieben.

Es ist weiter nicht bewiesen, dass der Verunglückte und sein Vater sich nach Vorbeifahren an dem parkenden Wagen noch länger auf der Strassenmitte geradeaus bewegt haben. Vielmehr hat das Berufungsgericht auf Grund der Aussagen der Zeugen S. [REDACTED] und J. [REDACTED] die Überzeugung gewonnen, dass alsbald mit dem Einbiegen nach rechts begonnen wurde. Wenn die Revision auf eine andere Feststellung des strafgerichtlichen Urteils hinweist, so war dies für den Zivilrichter nicht bindend, ausserdem hatte der Strafrichter alle zweifelhaften

Umstände zugunsten der damaligen Angeklagten zu würdigen, während hier ein Mitverschulden der Fußgänger zu beweisen war. Auch der Umstand, dass in einer von der Polizei angefertigten Skizze eine andere Anstoßstelle eingezeichnet war, brauchte dem Berufungsgericht keinen Anlass zu geben, seine Feststellungen hiernach zu treffen, zumal es sich bei der Skizze nur um einen Rekonstruktionsversuch handelt und nach der eingezeichneten Lage der vom Wagen heruntergefallenen Marmorplatte die Unfallstelle auch weiter rechts gelegen haben kann. Da die Feststellungen des Berufungsgerichts ohne Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften getroffen sind, müssen sie der Würdigung des Revisionsgerichts zu Grunde gelegt werden. Dem Verunglückten kann dann aber der Vorwurf eines verkehrswidrigen Verhaltens nicht gemacht werden. Zwar haben Führer langsamfahrender Fahrzeuge nach § 8 Abs 2 Satz 2 StVO stets die äusserste rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Das Wort "stets" in dieser Bestimmung ist aber nicht absolut zu verstehen (vgl Müller, aaO Anm 11 a zu § 8 StVO). Jedenfalls waren die Führer des Handwagens nicht gehindert, ein parkendes Kraftfahrzeug links zu überholen. Sie brauchten sich auch nicht sofort nach dem Überholen im rechten Winkel nach rechts zu wenden, was schon wegen der Belastung des Wagens schwierig gewesen wäre, sie konnten vielmehr im spitzen Winkel wieder zur rechten Strassenseite herüberfahren.

4. Die Rüge der Revision, es hätte bereits im Grundurteil Berücksichtigung finden müssen, ob und ab wann die Erstklägerin durch eigene Arbeit zur Minderung des Schadens beitragen müsse, ist unbegründet. Für längere Zeit ist die Erstklägerin schon mit Rücksicht auf ihren im Jahre 1950 geborenen Sohn nicht in der Lage, durch eigenen

Verdienst für den entgangenen Unterhalt einen Ausgleich zu schaffen. Bei vorschauender Betrachtung steht nicht zu erwarten, dass der Schadensersatzanspruch der Erstklägerin bis zu dem angenommenen Endzeitpunkt ganz wegfallen wird. Die Prüfung, inwieweit die Erstklägerin später durch eigene Arbeit den Schaden mindern kann, konnte dem Betragsverfahren überlassen bleiben.

Desgleichen geht die Revisionsrüge fehl, die Kläger könnten Schadensersatzansprüche für entgangenen Unterhalt nur in DM-Ost verlangen. Der Unfall hat sich in Berlin-West ereignet, wo beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Wenn der Verunglückte auch vor dem Unfall zeitweise im Ostsektor Berlins gearbeitet und seinen Lohn in DM-Ost empfangen hat, so ist doch, wie nicht bestritten ist, von einer Lohnausgleichsstelle ein wesentlicher Teil des Lohnes im Verhältnis 1:1 in DM-West umgetauscht worden. Auszugehen ist also davon, dass den Klägern ohne den Unfall DM-West-Beträge für ihren Unterhalt zur Verfügung gestanden hätten. Bei dieser Lage sind mit Recht die auf Zahlung von DM-West gerichteten Rentenansprüche der Kläger dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden.

5. Da die Ausführungen des Berufungsgerichts auch sonst einen Rechtsmangel nicht erkennen lassen, war die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Hanebeck

Dr. Hauß

Wolany